

6612311/4

Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag über die Nutzung des LandesTicket Hessen
durch Beschäftigte der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am
Main

(TV-G-U LandesTicket Hessen)

vom 10. April 2019

Zwischen

GOETHE-UNIVERSITÄT Frankfurt a. M.					
Tgb.			Az. 3.00.57		
Eingang			15. MRZ. 2021		
P	K	VPvD	VPE	VPF	VP-SZ
PR	FI/CO	HR	SSC	IMM	IO
RSC	JUS				

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M.,

vertreten durch den Präsidenten,

Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323 Frankfurt am Main

– einerseits –

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,

vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main,

GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

vertreten durch den Landesverband Hessen,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV-G-U LandesTicket Hessen

Der Tarifvertrag über die Nutzung des LandesTickets Hessen durch Beschäftigte der Johann-Wolfgang-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U LandesTicket Hessen) vom 11. September 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „nach Maßgabe“ die Wörter „der nachstehenden Protokollerklärungen 1 bis 3 sowie“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Protokollerklärungen eingefügt:

„Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 1:

1. *¹Folgt aus der Nutzungsberechtigung (LandesTicket Hessen) nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen (§ 3 Nr. 15 Satz 3 Einkommensteuergesetz - EStG) eine Minderung der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG bei der/dem nutzungsberechtigten Beschäftigten, können sich nutzungsberechtigte Beschäftigte für die Annahme des LandesTicket Hessen entscheiden (Wahlerfordernis). ²Zum Erhalt des LandesTicket Hessen muss die/der Beschäftigte die Annahme gegenüber der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt spätestens bis zum Ende des Kalendermonats Februar des jeweiligen Kalenderjahres erklären. ³In Fällen, in denen die Nutzungsberechtigung erst nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres eintritt (z. B. unterjährige Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder Wiederaufnahme des Entgeltbezugs nach längerer Abwesenheit), muss die Annahme abweichend von Satz 2 innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Nutzungsberechtigung erklärt werden. ⁴Die Erklärung der Annahme gilt unwiderruflich bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.*
 2. *Folgt nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen aus der Nutzungsberechtigung (LandesTicket Hessen) keine Minderung der Entfernungspauschale, entfällt das Wahlerfordernis nach Nr. 1.*
 3. *¹Entfällt die Minderung der Entfernungspauschale nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen unter der Bedingung, dass die Johann-Wolfgang-Universität Frankfurt am Main in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin den Vorteil aus der Nutzungsberechtigung (LandesTicket Hessen) pauschal abgeltend besteuert, wird die Johann-Wolfgang-Universität Frankfurt am Main diese pauschale Besteuerung vornehmen. ²Auch in diesem Fall entfällt das Wahlerfordernis nach Nr. 1.“*
- c) Die Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Protokollerklärung“ durch das Wort „Protokollerklärungen“ ersetzt.
 - bb) In der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 2 zu § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Mutterschaftsgeld nach § 13“ durch die Wörter „Mutterschaftslohn oder Mutterschaftsgeld nach §§ 18, 19“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 und 4 werden gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die Wörter „den in Absatz 2 bestimmten Fristen“ durch die Wörter „der in Absatz 2 bestimmten Frist“ ersetzt.
 - bb) Es werden die Wörter „zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main mit den hessischen Verkehrsverbänden nach diesem Vertragsschluss“ gestrichen und durch die Wörter „, die diesem Tarifvertrag zugrunde liegt, nachträglich“ ersetzt.
- c) Die Protokollerklärung zu § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Protokollerklärungen“ durch das Wort „Protokollerklärung“ ersetzt.
 - bb) Die Protokollerklärung Nr. 1 wird gestrichen, die Protokollerklärung Nr. 2 wird die einzige Protokollerklärung.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 Buchstaben a und b zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Frankfurt, den 20. Januar 2021



Enrico Schleiff

Präsident der Johann-Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main



Jürgen Bothner

ver.di



Thomas Winhold

ver.di



Karola Stötzel

GEW

Die Niederschriftserklärung zum TV-G-U LandesTicket Hessen in der Fassung vom 11. September 2017 wird wie folgt geändert:

In den Beispielen wird der erste Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„Wesentliche Änderungen der steuerlichen Bestimmungen in den §§ 3 Nr. 15 sowie 9 Absatz 1 Nr. 4 EStG.“